

An alle Banken (MFIs)
und an die Rechenzentralen der
Sparkassen und Kreditgenossenschaften
(sowie an die Bankenverbände und Meldewesen-
Software-Hersteller)

2. März 2017

Rundschreiben Nr. 13/2017

Bilanzstatistik

hier: Berichtspflichten für Banken (MFIs), die an den gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften des Eurosystems (GLRG-II) teilnehmen (möchten);
Ende der Einreichungsfrist für die Berichtsperiode von 02/2015 bis 01/2016;
Ermittlung von Wechselkursschwankungen (Y2 Zeile 321);
Einreichung von Prüfberichten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Banken (MFIs), die nicht an den bisherigen drei Geschäften der zweiten Serie der gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems (GLRG-II.1 bis GLRG-II.3) teilgenommen haben und die nicht beabsichtigen, an dem verbleibenden GLRG-II-Geschäft (GLRG-II.4) teilzunehmen, sind von dem vorliegenden Rundschreiben nicht betroffen.

Alle anderen Banken (MFIs) bitten wir, folgende Hinweise zu beachten:

1. Berichtstermin

Banken (MFIs), die beabsichtigen, an dem letzten GLRG-II-Geschäft (GLRG-II.4) im März 2017 teilzunehmen, denen aber im Rahmen der bisherigen drei GLRG-II-Geschäfte keine

Bietungsobergrenze (Kreditlimit) mitgeteilt wurde¹, haben **bis spätestens 6. März 2017, 15:30 Uhr²** (Einreichungsschluss) das „Erste Meldeschema“³ (nachfolgend Y2.1) über das elektronische „Allgemeine Meldeportal Statistik“ (AMS) einzureichen⁴. Bitte beachten Sie, dass eine **verspätete Einreichung des Meldeschemas nicht zulässig** ist. Wir empfehlen daher eine frühzeitige Datenübermittlung an die Bundesbank. Bei auftretenden (technischen) Problemen im Rahmen der Dateneinreichung wenden Sie sich bitte **vor Ablauf der Einreichungsfrist** an die E-Mail-Adresse **extranet-s100@bundesbank.de** bzw. die **Fax-Nummer [+49]69 9566-50-9843**.

2. Datenrevisionen

Banken (MFIs), die bereits an mindestens einem der ersten drei GLRG-II-Geschäfte (GLRG-II.1 bis GLRG-II.3) teilgenommen haben, müssen – unabhängig davon, ob sie beabsichtigen, zusätzlich an dem vierten GLRG-II-Geschäft teilzunehmen – bis zum o. g. Einreichungsschluss über die Korrekturfunktion des AMS ein **revidiertes Meldeschema Y2.1** einreichen, **falls der Datenstand** der Meldung aufgrund von **Datenrevisionen nicht mehr korrekt** ist⁵. Ansonsten ist keine (erneute) Meldung abzugeben.

Bitte beachten Sie, dass als Folge einer Korrektur des Meldeschemas Y2.1 meist auch Korrekturen der Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik (BISTA), zur MFI-Zinsstatistik (ZISTA) sowie zur vierteljährlichen Kreditnehmerstatistik (VJKRE) erforderlich werden⁶;

¹ Ein (globales) Kreditlimit für die GLRG-II-Geschäfte haben alle Banken (MFIs) erhalten, die entweder im Rahmen der ersten drei GLRG-II-Geschäfte das „Erste Meldeschema“ (Y2.1) eingereicht oder die von der Datenübernahmeregelung gemäß Bundesbank-Rundschreiben Nr. 29/2016, Punkt 5.2.1.2 Gebrauch gemacht haben.

² Gemäß dem Dokument „Unverbindlicher Zeitplan für die zweite Serie der gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte (GLRG II)“;
http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Aufgaben/Geldpolitik/glrg_2_zeitplan_2016.pdf?__blob=publicationFile

³ Das für die Teilnahme an allen vier GLRG-II-Geschäften einzureichende „Erste Meldeschema“ (Y2.1) umfasst immer die Berichtsperiode vom 1. Februar 2015 (mit Ultimo-Stand 31. Januar 2015) bis 31. Januar 2016.

⁴ siehe hierzu auch Bundesbank Rundschreiben Nr. 29/2016
(http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Bundesbank/Aufgaben_und_Organisation/Rundschreiben/2016/2016_05_12_rs_29.pdf?__blob=publicationFile)

⁵ Gemäß dem Dokument „Unverbindlicher Zeitplan für die zweite Serie der gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte (GLRG II)“
(http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Aufgaben/Geldpolitik/glrg_2_zeitplan_2016.pdf?__blob=publicationFile) muss zu der jeweiligen „Frist zur Einreichung des ersten Bilanzdatenmeldebogens“ der zu diesem Zeitpunkt als korrekt angesehene Datenstand vorliegen. Bitte beachten Sie hierzu sowohl das Beispiel in Fußnote 5 des Bundesbank Rundschreibens Nr. 72/2016 sowie die Hinweise zu möglicherweise notwendigen Korrekturen der Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik
(http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Bundesbank/Aufgaben_und_Organisation/Rundschreiben/2016/2016_11_17_rs_72.pdf?__blob=publicationFile)

⁶ Anmerkung: Gleiches gilt sinngemäß auch für das „Zweite Meldeschema“ (Y2.2)

diese Korrekturen können einen Zeitraum ab dem BISTA-/ ZISTA-Meldetermin Januar 2015 bzw. ab dem VJKRE-Meldetermin 1. Quartal 2015 betreffen.⁷ Sofern BISTA-, ZISTA- bzw. VJKRE-Korrekturen erforderlich werden, empfehlen wir Ihnen, diese nicht nur auf den Y2.1 relevanten Zeitraum zu begrenzen, sondern – sofern erforderlich – frühestmöglich auch in den Meldedatenbestand einzupflegen, auf den sich das „Zweite Meldeschema“ (nachfolgend Y2.2)⁸ bezieht. Bitte kündigen Sie uns beabsichtigte Korrekturen vorab per E-Mail (**extranet-S100@bundesbank.de**, **zinsstatistik@bundesbank.de** sowie **statistik-glr@bundesbank.de**) an, damit wir das weitere Verfahren mit Ihnen abstimmen können. Die E-Mail ist in der Betreffzeile mit „Y2- MFI-Code („Ihres Instituts“) – Rückwirkende Korrekturen („Zeitraum der Korrekturen“)“ zu kennzeichnen.

Bitte beachten Sie, dass „**Neuklassifizierungen**“⁹ in Zeile 325 des Y2-Meldeschemas zu zeigen sind. Gemeint ist insbesondere der Fall, dass ein geänderter Ausweis auf Vorgaben der Bundesbank (meist in der Form bankstatistischer Rundschreiben) zurückzuführen ist (z. B. die jährliche Aktualisierung der Bundesbank-Liste zu den Extrahaushalten¹⁰), der zu einem vorgegebenen Meldetermin (BISTA, ZISTA, VJKRE) umzusetzen war. Umgliederungen, die das meldepflichtige Institut entgegen der Bundesbankvorgaben erst später vorgenommen hat, sind rückwirkend bis zu dem von der Bundesbank vorgegebenen Meldetermin zu korrigieren. Von dem meldepflichtigen Institut **fehlerhaft verschlüsselte Datensätze** (z. B. falscher Verwendungszweck: „Kredit für den Wohnungsbau“ anstatt „Konsumentenkredit“) sind – wie zu Beginn des Gliederungspunktes 2 beschrieben – zurück bis zu dem Zeitpunkt, seit dem die fehlerhafte Verschlüsselung bestand, höchstens aber bis zum Beginn der Y2.1-Meldeperiode (d. h. Ultimo 2015-01) zu korrigieren.

⁷ Institute, welche von der Datenübernahme der Y1-Meldungen Gebrauch gemacht haben, bitten wir auch Punkt 3 des Bundesbank Rundschreibens Nr. 50/2016 zu beachten.
http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Bundesbank/Aufgaben_und_Organisation/Rundschreiben/2016/2016_08_29_rs_50.pdf?__blob=publicationFile.

⁸ Das für die Teilnahme an allen vier GLRG-II-Geschäften einzureichende „Zweite Meldeschema“ (Y2.2) umfasst immer die Berichtsperiode vom 1. Februar 2016 (mit Ultimo-Stand 31. Januar 2016) bis 31. Januar 2018.

⁹ Dazu zählen z. B. (a) die Änderung des Sektors, dem ein Kreditnehmer zugeordnet ist, oder (b) die Änderung des Gebietes, in dem er ansässig ist; in beiden Fällen ist eine Umgliederung allerdings nur dann erforderlich, wenn die Änderung durch den Kreditnehmer selbst bedingt ist (Umzug, Änderung des Geschäftszweckes, ...) oder wenn die Änderung aufgrund geänderter rechtlicher Vorgaben (z.B. geänderte Liste der Bundesbank zu den Extrahaushalten) vorzunehmen ist.

¹⁰ Bisherige Rundschreiben zur jährlichen Anpassung der Liste der Extrahaushalte:

http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Bundesbank/Aufgaben_und_Organisation/Rundschreiben/2016/2016_07_19_rs_42.pdf?__blob=publicationFile ;
http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Bundesbank/Aufgaben_und_Organisation/Rundschreiben/2015/2015_08_05_rs_43.pdf?__blob=publicationFile

3. „Zweites Meldeschema“ (Y2.2) und Wechselkursanpassungen

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Datenrevisionsproblematik hat offensichtlich eine Vielzahl von Instituten damit begonnen, regelmäßig (z.B. monatlich oder vierteljährlich) für hausinterne Zwecke eine Y2-Meldung zu erstellen und diese mit den jeweiligen BISTA-Meldedaten abzugleichen und ggf. zeitnah anzupassen, um die im Jahr 2018 für den Y2.2-relevanten Meldezeitraum anstehenden Datenplausibilisierungsarbeiten zu vereinfachen. Wir unterstützen diese Maßnahme durch die Bereitstellung einer aktualisierten Excel-basierten GLRG-II-Ausfüllhilfe¹¹ für Wechselkursanpassungen. Diese kann von den teilnehmenden Banken (MFIs) zur näherungsweise Ermittlung des Einflusses der Wechselkursschwankungen herangezogen werden.¹²

4. Prüfung der gemeldeten GLRG-Bilanzdaten

Nach Art. 7 (5) des GLRG-II-Beschlusses (EZB/2016/10)¹³ sind alle GLRG-II-Teilnehmer verpflichtet, **spätestens zum 15. Mai 2018** neben dem Meldeschema Y2.2 auch einen Bericht über die Überprüfung der beiden Bilanzdatenmeldebögen (Y2.1 und Y2.2) bei der Deutschen Bundesbank einzureichen; bitte beachten Sie, dass sich der Prüfungsumfang für die GLRG-II-Geschäfte von dem für die GLRG-1-Geschäfte¹⁴ unterscheidet.

Wie bereits im Rahmen der ersten Serie der GLRGs (GLRG-1)¹⁵ beabsichtigt die Bundesbank, auch im Rahmen der zweiten Serie der GLRGs (GLRG-II) einen standardisierten Vordruck¹⁶ zur Erfüllung der Prüfungsanforderungen bereitzustellen. Dieser Vordruck wird derzeit mit dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) abgestimmt und anschließend auf unserer Internetseite¹⁷ veröffentlicht.

¹¹ Nähere Informationen entnehmen Sie bitte Punkt 4 des Bundesbank Rundschreibens Nr. 50/2016 (http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Bundesbank/Aufgaben_und_Organisation/Rundschreiben/2016/2016_08_29_rs_50.pdf?__blob=publicationFile) sowie den gesonderten Hinweisen in der zugehörigen pdf-Datei der o.g. Excel-Datei sowie die analog geltenden Hinweise zu den Positionen Y1.321/01 bzw. 02 im Bundesbank Rundschreiben Nr. 47/2015

(http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Bundesbank/Aufgaben_und_Organisation/Rundschreiben/2015/2015_09_01_rs_47.pdf?__blob=publicationFile).

¹² <http://www.bundesbank.de/glrg2> > Downloadbereich > Kundeninformationen > Dokument „Ergänzung zum Rundschreiben Nr. 13/2017: GLRG-II-Ausfüllhilfe **Wechselkursanpassungen** (Y2 Zeile 321) für das Zweite Meldeschema“

¹³ http://www.ecb.europa.eu/ecb/legal/pdf/en_2016_10_f_sign.pdf

¹⁴ siehe http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:JOL_2014_258_R_0006&from=DE (Beschluss EZB/2014/34, Artikel 8 (8))

¹⁵ Die Verwendung eines Vordrucks erleichtert die Dokumentation der Einhaltung der Pflichten. Den Vordruck für die erste Serie, der in dieser Form nicht für die zweite Serie verwendet werden kann finden Sie unter folgendem Link: http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Aufgaben/Geldpolitik/glrg_1_meldepflichten_audit.html, Abschnitt „Jährliche Prüfung der Meldedaten“

¹⁶ Die Verwendung des Vordrucks ist freiwillig

¹⁷ <http://www.bundesbank.de/glrg2>

Die Prüfung der eingereichten Meldedaten hat den gesamten von den Meldeschemata Y2.1 und Y2.2 abgedeckten Zeitraum zu umfassen. Beide Teil-Zeiträume können in einem gemeinsamen, aber auch in separaten Prüfberichten untersucht werden.

Wir **empfehlen** allen teilnehmenden Banken (MFIs) zu **prüfen**, ob der Zeitraum, der das Meldeschema **Y2.1** umfasst, **nicht bereits im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das Geschäftsjahr 2016 geprüft werden könnte**. Dadurch würden Prüfungsbemerkungen des Wirtschaftsprüfers, welche die Bundesbank nach Prüfung des Berichts dazu veranlassen könnten, Datenkorrekturen einzufordern, dem betroffenen Institut frühzeitig bekannt werden. Somit verbliebe dem Institut mehr Zeit, um einerseits die bereits eingereichten Y2.1 Meldedaten zu revidieren und erneut bei der Bundesbank einzureichen¹⁸ und andererseits das Konzept zur Berechnung des Meldeschemas Y2.2 frühzeitig zu optimieren¹⁹ und den Datenbestand (z. B. in der BISTA) anzupassen. Denn bei festgestellten Auffälligkeiten, die der Bundesbank erst bei Vorlage eines Prüfberichtes für den gesamten Zeitraum (der Y2.1 und Y2.2 umfasst) Mitte Mai 2018 bekannt werden, wird die Bundesbank Korrekturen²⁰ mit sehr kurzer Einreichungsfrist einfordern. Längere Korrekturfristen kann die Bundesbank nicht einräumen, da die Informationsschreiben der Bundesbank, mit denen sie den teilnehmenden Banken (MFIs) ihren finalen Zinssatz mitteilt, bis spätestens 5. Juni 2018 versendet sein müssen. Korrekturen, die der Bundesbank nicht bis zu einem kurz vor diesem Datum liegenden Termin²¹ vorliegen, können nicht mehr berücksichtigt werden, wodurch letztendlich die Qualitätsanforderungen an die GLRG-II-Meldedaten als nicht erfüllt anzusehen wären und somit keine Zinsbonifikation gewährt werden könnte (Art. 8 (1b) des vorgenannten GLRG-II-Beschlusses).

Prüfberichte können jederzeit an folgende Adresse geschickt werden:

Deutsche Bundesbank
Zentralbereich Statistik
S 10
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt

¹⁸ bitte beachten Sie hierbei auch die Hinweise in Gliederungspunkt 2

¹⁹ Allerdings könnte sich eine Konstellation ergeben, in welcher der Wirtschaftsprüfer im Jahr 2018 auch den Zeitraum des „Ersten Meldeschemas“ (Y2.1) nochmals prüfen und seinen Bericht revidieren müsste; dies könnte der Fall sein, wenn sich nachträglich Datenstände, die diesen Zeitraum betreffen, ändern würden.

²⁰ die im Extremfall eine Datenrevisionsperiode von 36 Monaten umfassen können

²¹ Die Festlegung eines konkreten Termins erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt

5. Sonderprüfaufträge

Bezug nehmend auf das Bundesbank Rundschreiben Nr. 29/2016²² Punkt 9 „Externe Prüfung der gemeldeten GLRG-II-Meldedaten“ möchten wir Sie heute nochmals auf die Möglichkeit von „**Sonderprüfaufträgen**“ hinweisen.

Sollte der Zentralbereich Statistik der Deutschen Bundesbank (S 10) aufgrund der eingereichten Meldedaten des Meldeschemas Y2.1 ein zusätzliches Informationsbedürfnis sehen, wird er der für das bankstatistische Meldewesen zuständigen Stelle des betroffenen Instituts einen zusätzlichen Prüfauftrag zukommen lassen. Dieser **Sonderprüfauftrag** wird den zuständigen Sachbearbeiterinnen bzw. -bearbeitern in Form einer E-Mail zugehen und ist seitens des Instituts der mit der externen Prüfung beauftragten Stelle vorzulegen. Von dieser Möglichkeit wird auf jeden Fall dann Gebrauch gemacht, wenn die Y2-Anwahlpositionen zu „Bestand der gebildeten Einzelwertberichtigungen (optional)“ (Y2.130/01, Y2.130/02, Y2.430/01, Y2.430/02) befüllt werden.

Sonderprüfberichte, welche die Bundesbank aufgrund der Erkenntnisse aus den Y2.1 Meldedaten, die im Rahmen der ersten drei GLRG-II-Geschäften eingereicht wurden, für erforderlich hält, werden den betroffenen Instituten bis **spätestens 6. März 2017** bekanntgegeben. Bitte beachten Sie, dass auch im Nachgang zum vierten GLRG-II-Geschäft, basierend auf neuen Erkenntnissen, revidierten Meldedaten oder vorgelegten Prüfberichten weitere Notwendigkeiten entstehen können, Sonderprüfaufträge für die Meldedaten der von Y2.1 und/oder Y2.2 betroffenen Zeiträume anzufordern.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Brunken Conrad



Beglaubigt:
U. Bayer
Tarifbeschäftigte

²² http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Bundesbank/Aufgaben_und_Organisation/Rundschreiben/2016/2016_05_12_rs_29.pdf?__blob=publicationFile